



Bericht

der Landesregierung

**Bericht zur freiwilligen Waffenabgabe und Kontrollmaßnahmen**

Drucksache 18/5033

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

## **A. Bericht über den laufenden Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene für die Neuauflage eines Programms zur freiwilligen Abgabe legaler und illegaler Waffen**

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften beschlossen. Der Entwurf wurde dem Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 S. 4 GG zugeleitet (Drs. 61/17). Die Landesregierung wird dazu im Rahmen des Bundesratsverfahrens Stellung nehmen.

Der Entwurf enthält eine zeitlich befristete Strafverzichtregelung („befristete Amnestie“) für den Geltungszeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Danach wird, wer eine unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition innerhalb des Geltungszeitraums der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft.

Die Regelung erstreckt sich – im Gegensatz zu der befristeten Amnestie von 2009 – auch auf unerlaubt besessene Munition. Hierdurch wird vermieden, dass bei einer gleichzeitigen Abgabe von Waffen und Munition ein Strafverfolgungszwang entsteht. Auch der Transport der Waffen und Munition zur Abgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle wird unter Strafverzicht gestellt. Das Überlassen an einen Berechtigten sowie die Unbrauchbarmachung führen – entgegen der Regelung von 2009 – nicht zu einem Strafverzicht. Weiteres lässt sich der Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf entnehmen.

## **B. Bericht über die Erfahrungen der Waffenbehörden über die Kontrollen bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern in den letzten 5 Jahren in den verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten und qualitative sowie quantitative Auswertung der Kontrollen**

### **1. Vorbemerkung**

Die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (Waffenbehörden) sind gebeten worden, die Kontrollpraxis und die Erfahrungen im Zusammenhang mit der sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern in den letzten fünf Jahren darzulegen sowie qualitative und quantitative Angaben zu den durchgeführten Kontrollen zu machen. Der Zeitraum, auf den sich der vorliegende Bericht bezieht, ist der Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016.

### **2. Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition**

Die Waffenbehörden sind für die Ausführung des Waffengesetzes zuständig, sofern nichts Abweichendes geregelt ist (§ 48 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes). Die Waffenbehörden überwachen und kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften über die sichere Aufbewahrung nach § 36 WaffG i.V.m. § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung eigenständig im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

#### **2.1. Nachweispflicht von Waffenbesitzern und Antragstellern**

Die Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition und verbotener Waffen sowie Personen, die eine Erlaubnis beantragt haben, sind in der Pflicht, der zuständigen Waffenbehörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 S. 1 WaffG). Die Nachweispflicht der getroffenen Sicherungsmaßnahmen betrifft jeden Waffenbesitzer und Antragsteller und besteht unabhängig von einem entsprechenden Verlangen der zuständigen Waffenbehörde. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Gesetzesänderung von 2009 (Gesetz v. 17.07.2009; BGBl I S. 2062) die bis dahin bestehende „Holschuld“ der Waffenbehörden zur Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition in eine „Bringschuld“, eine Nachweispflicht des Waffenbesitzers bzw. Antragsstellers, geändert.

## **2.2. Schriftlicher Nachweis der Aufbewahrung**

Die vorgesehenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition sind der Waffenbehörde durch die Antragstellerinnen und Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft zu machen; anderenfalls wird eine Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen und Munition nicht erteilt.

Der konkrete Nachweis über die Beschaffung der im Einzelfall erforderlichen Sicherheitsbehältnisse des geforderten Schutzniveaus oder gleichwertiger Sicherungsmaßnahmen ist den Waffenbehörden spätestens mit Antrag auf Eintragung der Schusswaffen in die Waffenbesitzkarte zu erbringen; anderenfalls wird eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen und die Waffenbesitzkarte eingezogen.

Der Nachweis ist schriftlich unter Vorlage entsprechender Belege, aus denen die konkrete Beschaffung der erforderlichen Sicherheitsbehältnisse oder gleichwertiger Sicherungsmaßnahmen hervorgeht, einzureichen.

Die Verpflichtung, den zuständigen Waffenbehörden die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachzuweisen, gilt in gleichem Maße für Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer, die den Waffenbehörden bis zu dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung von 2009 den Nachweis über die sichere Aufbewahrung noch nicht erbracht haben (sog. Altbesitzer). Nach der alten Rechtslage bestand eine Nachweispflicht nur auf ausdrücklich erklärtes Verlangen der Waffenbehörde.

Die Erfahrungen der Waffenbehörden haben gezeigt, dass nicht sämtliche Altbesitzer der Verpflichtung nachgekommen sind, die sichere Aufbewahrung von sich aus nachzuweisen und den Waffenbehörden erforderliche Belege eigenständig beizubringen. Aus diesem Grund haben die Waffenbehörden sämtliche Altbesitzer zu einer Selbstauskunft aufgefordert.

## **2.3. Schriftliche Aufforderung – Selbstauskunft**

Die Waffenbehörden haben bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung von 2009 damit begonnen, sämtliche Altbesitzer, für die ein entsprechender Nachweis der sicheren Aufbewahrung zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht war, aufzufordern, den schriftlichen Nachweis beizubringen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung erfüllt werden. Dieser Prozess einer aktiven Einforderung von Nachweisen der sicheren Aufbewahrung durch die Waffenbehörden war zu diesem Zeitpunkt bei über 40.000 aktiven Waffenbesitzerinnen oder Waffenbesitzern in Schleswig-Holstein durchzuführen. Hierunter fallen alle im Nationalen Waffenregister gespeicherten na-

türlichen und nicht natürlichen Personen aus Schleswig-Holstein, die im Besitz einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis und mindestens einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind. Der Prozess ist nach den vorliegenden Erkenntnissen abgeschlossen. Es ist geplant, das Ergebnis im Kalenderjahr 2017 zu evaluieren.

Der o. a. Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Selbstauskunft des Waffenbesitzers und durch Vorlage entsprechender Belege, insbesondere der Kaufbelege für Sicherheitsbehältnisse sowie der Produktbeschreibung gem. Typenschild, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Vorgaben nach der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997) bzw. VDMA 24992 (Stand Mai 1995) erfüllt werden. Bei nicht entsprechend zertifizierten Sicherheitsbehältnissen ist durch Vorlage von Gutachten die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus nachzuweisen.

Im Regelfall ist ein entsprechendes Formular auszufüllen und innerhalb der von den Waffenbehörden gesetzten Fristen zusammen mit den erforderlichen Belegen bei diesen wieder einzureichen. Nach erfolglosem Verstreichen der Frist wird üblicherweise eine Nachfrist unter Androhung des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnisse gewährt. Nach wiederholtem erfolglosen Verstreichen der Frist werden die waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit widerrufen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG). Die Waffenbesitzerinnen oder Waffenbesitzer werden zudem aufgefordert, die Waffen und Munition innerhalb einer von den Waffenbehörden bestimmten Frist einem sog. Berechtigten zu überlassen oder den Nachweis der Unbrauchbarmachung zu führen bzw. die Waffen und Munition den Waffenbehörden zu übergeben (§ 46 Abs. 2 WaffG).

#### **2.4. Anlassbezogene Aufbewahrungskontrollen**

Die Waffenbehörden überprüfen die sichere Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition durch anlassbezogene Aufbewahrungskontrollen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte oder berechtigte Zweifel vorliegen, dass Waffenbesitzerinnen oder Waffenbesitzer die Vorschriften an die sichere Aufbewahrung nicht erfüllen.

Ein begründeter Anlass besteht insbesondere dann, wenn Waffenbehörden im Einzelfall begründete Zweifel an der Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften haben oder diesbezüglich konkrete Erkenntnisse vorliegen. Liegen den Waffenbehörden konkrete Anhaltspunkte vor, werden sie unverzüglich tätig, um Missbrauch von Waffen und Munition zu verhindern.

Ein begründeter Anlass kann auch darin bestehen, dass Waffenbesitzerinnen oder Waffenbesitzer bereits in der Vergangenheit Verstöße gegen das Waffengesetz, insbesondere gegen die Aufbewahrungsvorschriften, begangen haben und die Waffenbehörden sich durch regelmäßige Nachkontrollen von der Einhaltung der Vorschriften überzeugen.

Ein weiterer Anlassgrund kann in der gezielten Aufbewahrungskontrolle von besonderen Aufbewahrungssituationen liegen, wie sie insbesondere bei Schießsportvereinen oder bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung von Waffen oder Munition bestehen. Zudem überprüfen die Waffenbehörden die sichere Aufbewahrung vor Ort, wenn sie die Waffenbesitzerin oder den Waffenbesitzer zur Nachbesserung der Aufbewahrung aufgrund der von ihr oder ihm eingereichten Selbstauskunft verpflichtet haben oder die Waffenbehörden im Einzelfall wegen besonderer Umstände einen höheren Sicherheitsstandard angeordnet haben (§ 46 Abs. 6 WaffG).

In die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. 2008, 383) wurde mit Verordnung vom 10. September 2013 (GVOBl. 2013, 375) ein Gebührentarif zur Durchführung der Kontrolle der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Schusswaffen eingeführt, um den Waffenbehörden die Möglichkeit der Abgeltung entstehender Verwaltungskosten zu ermöglichen.

Die Waffenbehörden berichten, dass die überwiegende Mehrheit der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sich bei den durchgeführten Aufbewahrungskontrollen kooperativ und einsichtig verhält. Dieser Umstand wurde durch die Einführung eines Gebührentarifs für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung im Jahr 2013 nicht merklich beeinflusst.

## **2.5. Aufbewahrungskontrollen ohne Anlass / Verdacht**

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung des § 36 Abs. 3 S. 2 WaffG im Rahmen der Gesetzesänderung von 2009 den Waffenbehörden die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition überprüfen zu können. Der Gesetzgeber trug damit dem Umstand Rechnung, dass Aufbewahrungskontrollen nach alter Rechtslage nur dann zulässig waren, wenn die Waffenbehörden begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung bezüglich eines Waffenbesitzers hatten. Die Zulässigkeit einer Aufbewahrungskontrolle war demnach von dem Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte ei-

ner unsachgemäßen Aufbewahrung abhängig. Verdachtsunabhängige Kontrollen der Aufbewahrung waren danach nicht zulässig. Dies stellte die Waffenbehörden in Anbetracht der verschärften Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse zunehmend vor Vollzugsprobleme.

Der Zweck der Gesetzesänderung von 2009 war es, einen wirksamen Schutz vor Waffenmissbrauch zu gewährleisten, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist (BT-Drs. 16/13423, S. 71).

Von der gesetzlichen Möglichkeit, auch verdachtsunabhängig die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften hinsichtlich erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition und verbotenen Waffen zu überprüfen, machen die Waffenbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gebrauch. Verdachtsunabhängige Kontrollen werden üblicherweise aus Gründen der Verwaltungsökonomie gemeinsam mit anlassbezogenen Kontrollen auf einer Kontrollfahrt durchgeführt. Es werden stets Waffenbesitzer, die bislang noch keiner Aufbewahrungskontrolle vor Ort unterzogen wurden, prioritär berücksichtigt. Die Kontrollen werden sowohl unangekündigt als auch angekündigt und nicht zur Unzeit durchgeführt.

In die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVObI. 2008, 383) wurde mit Verordnung vom 10. September 2013 (GVObI. 2013, 375) ein Gebührentarif zur Durchführung der Kontrolle der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Schusswaffen eingeführt, um den Waffenbehörden die Möglichkeit der Abgeltung entstehender Verwaltungskosten zu ermöglichen. Mit dieser Unterstützung konnten die Waffenbehörden die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen weiter intensivieren.

### **3. Auswirkungen der Kontrollen auf den Waffenbesitz**

Es ist festzustellen, dass in Folge der geänderten Nachweispflichten zur Aufbewahrung und der notwendigen Selbstauskünfte eine beachtliche Zahl der sog. Altbesitzer ihren Waffenbesitz aufgegeben hat. Dies betrifft sowohl Erbinnen oder Erben von Waffen und Munition und sog. Altbesitzer als auch Jägerinnen und Jäger und Sportschützen. Hierdurch konnte die Menge der verfügbaren legalen Waffen reduziert werden.

Die systematische Abfrage der sicheren Aufbewahrung hat sich als ein effektives Instrument erwiesen, um die Zahl der Waffenbesitzer und den Waffenbestand zu reduzieren.

Laut den Berichten der Waffenbehörden geben Waffenbesitzerinnen oder Waffenbesitzer aufgrund der Aufbewahrungskontrollen auch Teile ihres Waffen- und Munitionsbestands freiwillig ab. Dies resultiert vor allem aus der Notwendigkeit von erforderlichen technischen Nachbesserungen und Nachrüstungen von Sicherheitsbehältnissen und der damit verursachten zusätzlichen Kosten.

#### **4. Qualitative sowie quantitative Auswertung der Kontrollen**

Die Waffenbehörden haben im Bezugszeitraum landesweit rund 3.300 Aufbewahrungskontrollen „vor Ort“ durchgeführt.

Eine qualitative Unterscheidung zwischen anlassbezogenen Kontrollen und Kontrollen ohne Anlass ist nicht möglich, da die Waffenbehörden beide Kontrollarten aus Gründen der Verwaltungsökonomie regelmäßig gemeinsam durchführen bzw. der Grund für die Kontrollen nicht statistisch erfasst wird.

#### **5. Schlussbemerkungen**

Die Waffenbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die sichere Aufbewahrung im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Durch die schriftliche Aufforderung und Selbstauskunft konnten seit Änderung der Gesetzeslage die Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer in Schleswig-Holstein hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition und verbotenen Waffen überprüft werden. Hierdurch konnte der legale Waffenbesitz in Schleswig-Holstein reduziert und die Anzahl der im Umlauf befindlichen legalen Waffen verringert werden. Auch darüber hinaus werden Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer regelmäßig aufgefordert, die sichere Aufbewahrung nachzuweisen, wenn sich Änderungen an ihrem Waffenbestand oder ihrer Aufbewahrungssituation ergeben. Auswirkungen auf den Besitz nicht legaler Schusswaffen sind durch die Überwachungstätigkeit der Waffenbehörden nicht erkennbar.

Die Waffenbehörden haben Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer in Schleswig-Holstein landesweit sowohl anlassbezogenen als auch verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen unterzogen. Die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen konnte innerhalb der letzten fünf Jahre, durch Einführung eines entsprechenden Ge-

bührentarifs, weiter intensiviert werden. Hierdurch haben Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer ihren Waffenbesitz auch freiwillig aufgegeben.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Waffenbehörden eine intensive Kontrolle der legalen Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer durchführen. Auswirkungen auf den Besitz nicht legaler Waffen und Munition sind hierdurch allerdings nicht feststellbar.